

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at), [florian.herbst@bka.gv.at](mailto:florian.herbst@bka.gv.at)

**ZI. 13/1 12/167**

**BKA-602.040/0014-V/1/2012**

**BG, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012)**

**Referent: MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **Im Allgemeinen:**

Die grundsätzliche Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bereits mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (BGBl I 51/2012) erfolgt. Der vorliegende Entwurf enthält einfachgesetzliche Umsetzungsregelungen, primär betreffend das Verfahren und die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes. Diese orientieren sich prinzipiell an den Verfahrensbestimmungen des AVG und VStG, die häufig auch subsidiär zur Anwendung kommen werden (§§ 12 und 18 VwGVG).

Nach wie vor liegt kein Entwurf zur Regelung der Nachfolgeeinrichtung der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission der Rechtsanwälte (OBDK) vor. Der ÖRAK macht bei dieser Gelegenheit auf die dringend notwendige legislative Umsetzung der vom Nationalrat in seiner EntschlieÙung vom Mai 2012 geforderten Lösung



aufmerksam. In dieser EntschlieÙung fordert er die Bundesregierung explizit auf, einen Rechtszug gegen Entscheidungen der Behörden der Kammern der rechtsberatenden Berufe an die ordentliche Gerichtsbarkeit vorzusehen. Dort soll ein Senat zur Entscheidung berufen werden, dem Vertreterinnen und Vertreter aus dem jeweiligen Berufsstand angehören. Die österreichische Rechtsanwaltschaft spricht sich dafür aus, die Nachfolgeeinrichtung der OBDK im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit als Sondersenat beim OGH zu etablieren und appelliert an die zuständigen Ressorts, die dafür erforderlichen legislatischen Schritte so bald als möglich zu setzen, damit eine rechtzeitige Befassung des Nationalrates erfolgen kann.

### **Im Besonderen:**

#### **1. Zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (Art 1 des Entwurfes)**

##### *1.1 Zu § 8 Abs 3 Z 1*

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei bloÙ mündlich verkündeten Bescheiden die Frist für die Erhebung einer Beschwerde schon ab dem Tag der Verkündung läuft.

Nicht immer ist es allerdings schon aufgrund eines bloÙ mündlichen verkündeten Bescheides möglich, eine zielgerichtete Beschwerde zu erheben. Dies gilt vor allem für Fälle, in denen der Spruch und/oder die Begründung des Bescheides länger oder kompliziert sind. Es sollte daher ausdrücklich vorgesehen werden, dass in jenen Fällen, in denen eine schriftliche Ausfertigung eines mündlichen Bescheides verlangt wird (vgl § 62 Abs AVG), die Beschwerdefrist erst ab Zustellung dieser schriftlichen Ausfertigung zu laufen beginnt. Rein sprachlich lässt sich dies eventuell schon aus dem Wort "bloÙ" in § 8 Abs 3 Z 1 ableiten, aber eine Klarstellung scheint dennoch zweckmäßig, da die Beschwerdefrist - gerechnet ab mündlicher Verkündung - schon vor Zustellung der verlangten schriftlichen Ausfertigung des Bescheides enden kann.

##### *1.2 Zu § 13*

Diese Bestimmung sieht vor, dass bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht alle Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen sind.

Dieser Zeitpunkt ist für die Partei sowie deren Rechtsvertreter aber nicht immer sofort erkennbar, sondern wird ihr erst durch die Verständigung gemäß § 14 Abs 4, § 15 Abs 3, § 16 Abs 2 und § 17 Abs 2 bekannt. In § 13 sollte daher als maßgeblicher Zeitpunkt nicht die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sondern der Zeitpunkt der Verständigung der Partei davon sein.

Rein legislatisch könnten § 14 Abs 4 zweiter Satz, § 15 Abs 3 letzter Satz, § 16 Abs 2 letzter Satz und § 17 Abs 2 letzter Satz zusammen gefasst werden.

### 1.3 Zu § 14 Abs 2, 4 und 5

§ 14 Abs 5 schließt eine aufschiebende Wirkung für "Beschwerden gemäß Abs. 4" aus. Beschwerden gemäß Abs 4 richten sich gegen einen "Bescheid gemäß Abs. 2". Dort sind aber 2 Arten an Bescheiden genannt: a) der ursprüngliche, über die Hauptsache ergehende Bescheid sowie b) Bescheide betreffend (nachträglicher) Zuerkennung/Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung. In Abs 4 und 5 dürfte nur die zweite Gruppe gemeint sein. Dies sollte klargestellt werden.

### 1.4 § 14 und § 21

Das Zusammenspiel dieser beiden Regelungen hinsichtlich der Entscheidungskompetenz über die Zuerkennung/Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung ist nicht ganz klar, da Entscheidungen über die Zuerkennung/Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung verschiedene Wurzeln haben können (ursprüngliche Entscheidung der ersten Instanz, nachträgliche gesonderte Entscheidung der ersten Instanz, Entscheidung des Verwaltungsgerichts über eine Entscheidung der ersten Instanz, eigenständige Entscheidung des Verwaltungsgerichts). Hier könnten Kompetenzkonflikte zwischen der Behörde und dem Verwaltungsgericht auftreten.

### 1.5 § 19

Es gilt das zu § 13 Gesagte sinngemäß auch hier.

### 1.6 § 22

Die Möglichkeit, den Verwaltungsgerichten die Befugnis zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zu geben, wird vom ÖRAK für zweckmäßig erachtet. Unionsrechtlich kam Berufungsbehörden eine solche Kompetenz bereits jetzt in manchen Verfahren zu, sodass hier nunmehr eine einheitliche und gesicherte Rechtsgrundlage für solche einstweiligen Verfügungen geschaffen wird.

### 1.7 § 26

Die vorgesehene Öffentlichkeit der Verhandlung ist eine gravierende Änderung. Bisher war dies - vor allem aufgrund der Forderung des Art 6 EMRK - nur in Verwaltungsstrafverfahren vor den UVS sowie in Angelegenheiten von "civil rights" vorgesehen. Nunmehr würde jedes - auch genuin öffentlich-rechtliches - Verfahren grundsätzlich öffentlich sein und nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen werden. Hier sollte erwogen werden, den Ausschluss der Öffentlichkeit - außerhalb des von Art 6 EMRK erfassten Bereiches - schon dann zu ermöglichen, wenn eine Partei gegen die Anwesenheit Dritter sachliche Gründe vorbringt. Eine Beschränkung auf bestimmte Gründe (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Privatleben) etc

scheint zu eng, und die Erfahrung in anderen Verfahrensordnungen, die in diesen Fällen einen Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen, zeigt, dass davon nur in krassen Fällen einer Gefährdung Gebrauch gemacht wird.

#### 1.8 § 32

§ 32 sieht - im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 66 Abs 4 AVG - vor, dass das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid nur "auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung" überprüfen kann. Dies scheint die Kognitionsbefugnis auf die *behaupteten* Rechtsverletzungen einzuschränken. Diese Einschränkung ist jedenfalls für amtswegige Verfahren nicht sachgerecht und auch in Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, nicht immer zweckmäßig. Im Anwendungsbereich des Art 6 EMRK stellt sich überdies die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Einschränkung.

#### 1.9 § 36 und § 38 Abs 1

Die Bedeutung der eckigen Klammern in diesen Bestimmungen ist unklar.

#### 1.10 § 36

In dieser Bestimmung sollte (wie auch in § 25a VwGG vorgesehen) zum Ausdruck gebracht werden, dass das Verwaltungsgericht klar auszusprechen und zu begründen hat, ob eine Revision zulässig ist. Die derzeitige Formulierung scheint nur eine allgemeine Rechtsbelehrung zu meinen.

#### 1.11 § 37 Abs 3

Der Verweis fehlt noch.

#### 1.12 Zum über § 18 der Neuregelung verwiesenen § 52 AVG

§ 52 AVG, auf den über § 18 der Neuregelung verwiesen wird und somit auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gilt, sieht vor, dass im Falle der Notwendigkeit der Aufnahme eines Sachverständigenbeweises *Amtssachverständige* (allenfalls sogar nichtamtliche Sachverständige) herangezogen werden sollen. Dies wird dem Charakter der Verwaltungsgerichte als Tribunale iSd Art 6 EMRK nicht (immer) gerecht. Zu erwägen ist daher, im Falle der Notwendigkeit der Aufnahme eines Sachverständigenbeweises primär allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige heranzuziehen und Amtssachverständige (sowie allenfalls nichtamtliche Sachverständige) nur vorzusehen, wenn dies aufgrund der geringen Bedeutung der Angelegenheit zweckmäßig ist oder wenn die Parteien dem zustimmen. Eine solche Regelung sollte eventuell auch mit § 14 BVwGG harmonisiert werden.

## 2. Zum Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (Art 2 des Entwurfes)

### 2.1 Zu § 1 Abs 2

Diese Regelung sieht lediglich 3 Außenstellen des Bundesverwaltungsgerichtes vor. Dies ist hinsichtlich der raschen und einfachen Erreichbarkeit des Bundesverwaltungsgerichtes - schon allein im Vergleich zur bisherigen örtlichen Lage der UVS - eine Verschlechterung. Vorgeschlagen wird daher, zumindest eine Außenstelle in jedem Bundesland vorzusehen.

### 2.2 Zu § 14

Es gilt das oben in Punkt 1.12 Gesagte sinngemäß auch hier.

### 2.3 Zu § 20

Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, dass auf Ebene des Bundesverwaltungsgerichtes in vielen Fällen Sachverhaltsdetails für die Entscheidung eine größere Rolle spielen können als rein rechtliche Überlegungen. Die Gefahr, dass auch aus anonymisierten Entscheidungen solche Details heraus gelesen und dadurch die Interessen der Parteien gefährdet werden können, ist daher größer als bei anonymisierten Entscheidungen von Höchstgerichten, bei denen (zumeist) eher die rechtliche Begründung im Vordergrund steht. Erforderlich könnte daher zum Schutz der Parteien sein, nicht bloß die Namen der Parteien, sondern auch Sachverhaltselemente in ausreichendem Maße zu anonymisieren.

## 3. Zu den Änderungen des VwGG (Art 3 des Entwurfes)

### 3.1 Zu § 24 Abs 1

Diese Bestimmung sieht vor, dass bis zur Vorlage der Revision an den VwGH alle Schriftsätze beim Verwaltungsgericht, danach beim VwGH einzubringen sind.

Dieser Zeitpunkt ist für die Partei sowie deren Rechtsvertreter aber nicht immer sofort erkennbar. In § 24 Abs 1 sollte daher als maßgeblicher Zeitpunkt nicht die Vorlage der Revision an den VwGH, sondern der Zeitpunkt der Verständigung der Partei davon sein.

### 3.2 Zu § 25a Abs 2 Z 5

Der Verweis fehlt noch.

### 3.3 Zu § 26 Abs 1 Z 1

Es gilt das oben unter Punkt 1.1 Gesagte sinngemäß.

### 3.4 Zu § 30a

Die Möglichkeit, dem VwGH die Befugnis zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zu geben, wird vom ÖRAK für zweckmäßig erachtet. Unionsrechtlich kam dem VwGH eine solche Kompetenz bereits jetzt in manchen Verfahren zu.

### 3.5 Zu § 53 Abs 2

Diese Regelung kann nur gerechtfertigt sein, wenn die getrennt eingebrachten Revisionen im Wesentlichen (text)gleich sind. In jenen Fällen, in denen ein Rechtsanwalt ein Erkenntnis für mehrere Revisionswerber mit unterschiedlichen bzw unterschiedlich begründeten Revisionen anficht (was - auch ohne Interessenkollision - durchaus vorstellbar ist, wenn in einem Erkenntnis mehrere individuelle Entscheidungen getroffen werden oder eine an sich einheitliche Entscheidung unterschiedliche individuelle Konsequenzen für mehrere Bescheidadressaten hat), muss aber auch für jede Revision ein Kostenersatz zustehen.

## 4. Zu den Änderungen des VfGG (Art 4 des Entwurfes)

### 4.1 Zu § 82 Abs 1

Es gilt das oben unter Punkt 1.1 Gesagte sinngemäß.

### 4.2 Zu § 88a Abs 2 Z 5

Der Verweis fehlt noch.

Wien, am 29. Oktober 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident